



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Fachhochschulen

15.05.2007 (aktualisierte Fassung vom 07.06.2013)

# **Richtlinien des WBF für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien)**

**Erläuternder Bericht**

# Inhaltsverzeichnis

|                                |    |
|--------------------------------|----|
| I. Vorbemerkungen              | 3  |
| A. Ziel der Akkreditierung     | 3  |
| B. Ausgangslage                | 3  |
| II. Erläuterungen im Einzelnen | 6  |
| A. Allgemeines                 | 6  |
| B. Prüfung                     | 6  |
| C. Weitere Bestimmungen        | 8  |
| Anhang                         | 10 |

# I. Vorbemerkungen

## A. Ziel der Akkreditierung

Ziel der Akkreditierung ist es, die Qualität der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge gemäss den gesetzlichen Vorgaben und inhaltlichen Standards<sup>1</sup> sicherzustellen. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens soll primär geprüft werden, ob sich zwischen den gesetzten und den zu erreichenden Zielen ein schlüssiges und kohärentes Bild ergibt. Es ist zentrale Aufgabe der Fachhochschulen, die zu überprüfenden Standards mit Inhalt zu füllen und den Gutachtergruppen (Peers) die Plausibilität der Zielsetzung und die Plausibilität der Umsetzung nachzuweisen.

Eine Akkreditierung soll Studierenden, Arbeitgebern und Fachhochschulen eine verlässliche Orientierung über die Qualität von Ausbildungsinstitutionen sowie eine verbesserte Transparenz über die Bachelor- und Master-Studiengänge ermöglichen. Die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren sollen den Fachhochschulen wichtige Hinweise für ihre Weiterentwicklung liefern. Eine Akkreditierung ist darauf angelegt, die Aspekte der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung abzudecken. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens führt zu einer Akkreditierung, einer Akkreditierung mit Auflagen oder einer Ablehnung der Akkreditierung. Eine Akkreditierung wird durch eine Urkunde des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>2</sup> (oder für Studiengänge in begründeten Fällen durch eine Akkreditierungsagentur) bestätigt. Die Akkreditierung bildet die Voraussetzung für die definitive Bewilligung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs.<sup>3</sup>

## B. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (FHSG; SR 414.71) am 17. Dezember 2004 verabschiedet und auf den 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt dem Bund bei der Sicherung der Qualität der Ausbildung und der Akkreditierung von Fachhochschulen und ihrer Studiengänge die Führungsrolle zu. Er hat in Art. 17a FHSG folgende Leitplanken gesetzt:

- Bund, Kantone und Fachhochschulen sichern und fördern die Qualität der Ausbildung;
- das WBF ist die zuständige Behörde für die Akkreditierung;
- das WBF kann mit den Kantonen vereinbaren, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und, auf Gesuch in begründeten Fällen, die Akkreditierung einzelner Studiengänge Dritten (d.h. Akkreditierungsagenturen) zu übertragen;
- das WBF erlässt Richtlinien zur Akkreditierung;
- der Bund übernimmt die anrechenbaren Kosten für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und die Akkreditierung durch das WBF;
- bei Delegation der Akkreditierung von Studiengängen an eine Akkreditierungsagentur (Gesuchsprüfung und Akkreditierungsentscheid) trägt der Bund maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>1</sup> Mit der Akkreditierung wird ein bestimmter Qualitätsstandard garantiert, was nicht ausschliesst, dass eine Fachhochschule auch höher liegende Standards bis hin zu Spitzenanforderungen (*excellence*) prüfen lassen kann.

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 3 Bst. a FHSG.

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 2 Bst. <sup>bis</sup> FHSG.

Das Akkreditierungsverfahren besteht nach Art. 17a FHSG aus zwei Elementen:

1. die „Prüfung der Gesuche“;
2. die „Akkreditierung“ als hoheitlicher Akt in Form einer formellen Verfügung.<sup>4</sup>

Die Akkreditierung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs kann auf folgenden Wegen erlangt werden:

1. das WBF prüft und akkreditiert;
2. eine Akkreditierungsagentur prüft und das WBF akkreditiert;
3. eine Akkreditierungsagentur prüft und akkreditiert (in begründeten Fällen bei Studiengängen möglich).

Gestützt auf die FH-Akkreditierungsvereinbarung<sup>5</sup> kann die Prüfung der Akkreditierungsgesuche an eine Akkreditierungsagentur delegiert werden. Dieses offene Akkreditierungsmodell steht in Einklang mit der europäischen Entwicklung.<sup>6</sup> In der Bologna-Deklaration verpflichteten sich die teilnehmenden Länder dazu, systematisch organisierte Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme im Hochschulbereich einzurichten.

Verschiedene europäische Länder haben für die Akkreditierung bereits öffentlich finanzierte, jedoch unabhängige Agenturen eingerichtet. Derzeit besteht innerhalb Europa in Deutschland der grösste Markt an Agenturen.<sup>7</sup> Daneben gibt es eine Reihe von privaten Agenturen oder sogenannten Akkreditierungsverbänden mit internationaler Ausrichtung, etwa für die Ingenieurausbildungen,<sup>8</sup> die MBA-Ausbildungen<sup>9</sup> und die Architekturausbildung.<sup>10</sup>

Für die Fachhochschulen ist es von Interesse, dass die ausländische Agenturen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte auch in der Schweiz akkreditieren können. Obwohl für den französischen und italienischen Sprachraum noch keine spezifischen Anbieter existieren, gibt es beispielsweise deutsche Agenturen, die ihre Akkreditierungsverfahren auch auf Französisch durchführen können.<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> Deutsche Agenturen unterscheiden zwischen der Bearbeitung der Gesuche und dem eigentlichen Akkreditierungsverfahren, das von den akkreditierten Agenturen durchgeführt wird, welche auch gleichzeitig den Akkreditierungsentscheid treffen.

<sup>5</sup> Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte vom 23.5.2007.

<sup>6</sup> Der Rat der Europäischen Union hat im Dezember 2005 die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung empfohlen. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten die Schaffung eines "Europäischen Registers von Agenturen zur Qualitätssicherung" fördern und es den Hochschulinstituten freistellen, welche der dort registrierten Agenturen sie wählen (sich also nicht auf nationale Agenturen beschränken). Siehe dazu: Europäischer Rat, Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 30. Januar 2006 (Mitteilung an die Presse), S.15.

<sup>7</sup> Folgende Agenturen sind vom deutschen Akkreditierungsrat akkreditiert: Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS), Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN), Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS), Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN), Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA).

<sup>8</sup> Z. B. Accreditation of European Engineering Programmes and Graduates (EUR-ACE) und Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs (FEANI).

<sup>9</sup> Z.B. die amerikanische Agentur Association to Advance Collegiate Schools of Business (AACSB), die britische Agentur Association of MBAs (AMBA) oder die europäische Agentur European Quality Improvement System (EQUIS).

<sup>10</sup> Der deutsche Akkreditierungsverband für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP) entwickelt fachspezifische Standards für die Ausbildung an Universitäten und Fachhochschulen nach internationalen Massstäben und arbeitet mit akkreditierten Agenturen zusammen.

<sup>11</sup> So z.B. ACQUIN.

Wichtige Referenzdokumente für die vorliegenden Richtlinien zur Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen sind das FHSG mit seinen nachgelagerten Rechtserlassen, die Richtlinien für die Akkreditierung der Schweizerischen Universitäten<sup>12</sup> und die europäischen Praktiken.<sup>13</sup> Zentraler Erfahrungshintergrund für die Ausgestaltung und Validierung der Standards bildete die Peer-Review 2001-2003,<sup>14</sup> bei der alle Fachhochschulen und ihre Studiengänge im Bereich Technik, Wirtschaft und Design einer Qualitätsüberprüfung unterzogen wurden.

Die Richtlinien zur Akkreditierung sind bewusst offen formuliert, damit genügend Gestaltungsspielraum für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems bleibt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird die nationale und internationale Entwicklung genau beobachten und bei Bedarf Anpassungen der Richtlinien vorschlagen.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Schweizerische Universitätskonferenz (SUK). Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz. Bern 16. Oktober 2003.

<sup>13</sup> European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa). Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005; European consortium for accreditation. Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA). Zürich 2004.

<sup>14</sup> Unter der Federführung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT (seit 1.1.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) und der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK).

<sup>15</sup> Die europäische Diskussion über Akkreditierung will klären, ob Programme (Studiengänge), Departemente, Prozesse, Systeme der Qualitätssicherung oder Institutionen akkreditiert werden sollen und inwieweit Akkreditierungen der Qualitätsentwicklung dienen können. Es zeichnet sich die Einsicht ab, dass eine Überprüfung einzelner Programme als Stichproben weiterhin notwendig ist und *nicht* durch eine institutionelle oder Systemüberprüfung ersetzt werden kann. Im Rahmen der Hochschullandschaft Schweiz wird noch zu klären sein, wie ein einheitliches Qualitätssystem für *alle* Hochschulen aussehen könnte.

## II. Erläuterungen im Einzelnen

### A. Allgemeines

#### A.1 Gegenstand dieser Richtlinien

Die Richtlinien formulieren die Grundsätze für den Verfahrensablauf der Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (Gesuchsprüfung und Akkreditierungsentscheid).

#### A.2 Prüfbereiche

Bei den Prüfbereichen der Akkreditierung wird gemäss Fachhochschulgesetz zwischen Fachhochschule und Studiengängen (konsekutive Studienprogramme, die einen Bachelor- und Masterabschluss umfassen sowie eigenständige Bachelor- oder Masterstudiengänge) unterschieden. Um den Verfahrensaufwand möglichst gering zu halten, können für gleichartige Studiengänge, d.h. Studiengänge aus dem gleichen Fachbereich mehrere Akkreditierungsgesuche in demselben Verfahren von derselben Gutachtergruppe geprüft werden. Übergreifende strukturelle Sachverhalte, die nicht nur einen Studiengang, sondern mehrere Studiengänge betreffen, werden in einem vereinfachten, koordinierten Verfahren untersucht: Clusterakkreditierungen, gebündelte Akkreditierungen oder modulare Akkreditierungen sind die derzeit geläufigsten Begriffe für derartige Sachverhalte.<sup>16</sup>

Die oben beschriebenen Verfahren sind möglich, wenn klar umschriebene Einheiten geprüft werden. Massgebend ist die Fachhochschule als Organisationseinheit<sup>17</sup> und die Möglichkeit zur Aufschlüsselung der Ergebnisse auf die gesetzlich definierten Prüfbereiche: Fachhochschule oder Studiengang.

### B. Prüfung

#### B.1 Standards

Die im Anhang aufgeführten Standards definieren für die Agenturen einen verbindlichen Mindestrahmen. Sie orientieren sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben für Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz und nachgelagerte Rechtserlasse), formal an den Standards für den universitären Bereich<sup>18</sup> und der europäischen Praxis.<sup>19</sup>

Namentlich bei der Überprüfung der Studiengänge gilt es zu beachten, dass der Studiengang auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vorbereitet (vgl. FHSG Art. 4) und die Kriterien für die internationale, insbesondere für die europäische Anerkennung der Diplome erfüllt (vgl. Art. 6 Abs. 3 FHSG). Für die reglementierten Berufe im Gesundheitsbereich und in der Architektur sind neben den schweizerischen Regelungen zur Berufsausübung zusätzlich die EU-Richtlinien zu beachten.

<sup>16</sup> Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Verfahren zur Qualitätsüberprüfung zu stark auf die Lehre konzentrierten. Um einen nachhaltigen Prozess der Qualitätsverbesserung in Gang setzen zu können, braucht es daher umfassendere Verfahren, die über den Bereich der Lehre (bzw. des Studiengangs) hinausgehen und die Wechselwirkung zu den anderen Bereichen (Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung) untersuchen.

<sup>17</sup> Es muss dabei klar ersichtlich sein, welche Ebene für die einzelnen Prüfbereiche welche Verantwortung trägt.

<sup>18</sup> Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich vom 16.10.2003.

<sup>19</sup> Vgl. Enqa Standards, S.22-27; Eca, Code of Good Practice, S.5-8.

## ***B.2 Prüfung der Gesuche***

Die Prüfung der Gesuche basiert gemäss internationaler Praxis auf einem dreistufigen Verfahren. Zuerst führt die gesuchstellende Fachhochschule die Selbstbeurteilung in Eigenverantwortung durch. Danach startet eine Gutachtergruppe die externe Begutachtung, die in der Regel aus einem zweitägigen Vor-Ort-Besuch besteht. Nach Abschluss der Begutachtung verfasst die Gruppe einen schriftlichen Bericht mit einer Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur. Diese unterbreitet die Prüfungsergebnisse mit Akkreditierungsempfehlung der Fachhochschule zur Stellungnahme.

## ***B.3 Berücksichtigung früherer Qualitätsprüfungsverfahren***

Die Ergebnisse früherer bzw. anderer Qualitätsprüfungsverfahren (ISO Zertifizierung, EFQM etc.) können bei der Gesuchsprüfung berücksichtigt werden, wenn sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen und gemäss diesen Richtlinien den europäischen Standards der Qualitätssicherung entsprechen. Die mit der Prüfung der Gesuche beauftragte Agentur entscheidet über den Umfang des Einbezugs und den Stellenwert dieser Prüfergebnisse für das laufende Verfahren.

## ***B.4 Akkreditierungsentscheid***

Nach erfolgter Überprüfung reicht die Agentur beim SBFI ihren Bericht mit der Akkreditierungsempfehlung ein. Dabei sind die für die Beurteilung der Ergebnisse relevanten Dokumente (Selbstbeurteilung der gesuchstellenden Fachhochschule, schriftlicher Bericht der Gutachtergruppe mit der Akkreditierungsempfehlung, Stellungnahme der Fachhochschule) beizulegen.

Das WBF entscheidet nach der Beurteilung durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK). Die entsprechende Verfügung lautet auf: Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen oder Ablehnung der Akkreditierung.

## ***B.5 Akkreditierung***

Bei einer vorbehaltlosen Akkreditierung weist die Fachhochschule oder der Studiengang keine inhaltlichen oder strukturellen Mängel auf. Da aber jede Einrichtung oder jeder Studiengang weiterentwickelt werden sollte, können im Gutachten Empfehlungen ausgesprochen werden. Die Akkreditierung ist höchstens sieben Jahre gültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen befristet verlängert werden.

## ***B.6 Akkreditierung mit Auflagen***

Bei einer Akkreditierung mit Auflagen weist die Institution oder der Studiengang inhaltliche oder strukturelle Mängel oder Unstimmigkeiten auf, die zur Sicherstellung der Qualität behoben werden müssen. Die Auflagen sollten in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden können. Es empfiehlt sich, dass die gesuchstellende Fachhochschule einen Massnahmenkatalog für die Umsetzung der Auflagen (follow up) definiert und verabschiedet. Sind die Auflagen bis zum gegebenen Zeitpunkt nicht erfüllt, ist über den Widerruf der Akkreditierung zu entscheiden.

## ***B.7 Ablehnung der Akkreditierung***

Bei schwer wiegenden Mängeln wird die Akkreditierung abgelehnt. Entsprechend der europäischen Praxis kommt eine Neubeurteilung in der Regel erst nach einer „Sperrfrist“ von zwei Jahren in Frage.

## **B.8 Akkreditierungsurkunde**

Bei einer Akkreditierung stellt das SBFi oder die ermächtigte Agentur eine unterschriebene Urkunde aus, welche das Erreichen der in den Richtlinien genannten Qualitätsstandards bescheinigt (Qualitätslabel).

## **C. Weitere Bestimmungen**

### **C.1 Kosten**

Der Bund trägt die notwendigen Kosten für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und die Akkreditierungsentscheide des SBFi. Von der Kostenabgeltung ausgenommen sind die internen Aufwendungen der betroffenen Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens.<sup>20</sup>

Wird die Gesuchsprüfung an eine Agentur übertragen, begleicht die Fachhochschule die Rechnung der Agentur für die im Rahmen des Auftrags erbrachten Dienstleistungen und reicht sie danach dem SBFi zur Abgeltung ein.<sup>21</sup>

Wird der Akkreditierungsentscheid an eine Agentur übertragen, werden nur höchstens 50 Prozent der Kosten des gesamten Akkreditierungsverfahrens (Gesuchsprüfung und Akkreditierungsentscheid) vom Bund abgegolten.

Zu den anrechenbaren Kosten zählen die Kosten für die mit der Prüfung der Gesuche beauftragten Gutachterinnen und Gutachter (Vor-Ort-Besuche, Spesen, Verfassen von Berichten gemäss Tagesansatz der Agentur) sowie die bei der Abwicklung des Akkreditierungsverfahrens entstehenden Verwaltungskosten der Agenturen. Übersteigen die Kosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Ausmass, so kann das SBFi die anrechenbaren Kosten entsprechend herabsetzen.

### **C.2 Information**

Gegenüber der Öffentlichkeit, den Studierenden und der Wirtschaft ist eine transparente Information über die Qualität von Fachhochschulen und ihren Studiengängen wichtig. Zu diesem Zweck publiziert das SBFi eine aktualisierte Liste mit den akkreditierten Fachhochschulen und Studiengängen samt Angabe der Dauer der Akkreditierung.

### **C.3 Meldepflicht und Aufsicht**

Jede grundlegende Änderung innerhalb der akkreditierten Einheit ist dem SBFi mitzuteilen, damit dieses prüfen kann, ob und wenn ja in welchem Ausmass eine (teilweise) Neubeurteilung notwendig ist. Zu den grundlegenden Änderungen zählen etwa die Fusion von Studiengängen oder die grundsätzliche Überarbeitung des Curriculums.

Bei schwer wiegenden Qualitätsmängeln der geprüften Einheit (z.B. Abwanderung von qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal ohne entsprechenden Ersatz), die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben werden, kann das WBF die Akkreditierung widerrufen.

---

<sup>20</sup> Als akkreditiert gelten Studiengänge, deren Diplome auf der Grundlage der Peer-Review-Verfahren oder der EDK/GDK- Anerkennungsverfahren anerkannt sind, weil sie eine Qualitätsüberprüfung durchlaufen haben, die mit einer Akkreditierung vergleichbar ist. Siehe BBT Informationsschreiben an die Träger vom 6.6.2006 betr. Akkreditierung an Fachhochschulen.

<sup>21</sup> Der Bund übernimmt lediglich die Kosten für abgeschlossene Verfahren. Zieht eine Fachhochschule ihr Gesuch während des Verfahrens zurück (diese Möglichkeit geben einzelne Agenturen), trägt sie die Kosten selbst.



#### ***C.4 Verfahren und Rechtsschutz***

Die Akkreditierung von Fachhochschulen ist bundesrechtlicher Natur, weshalb auf das Verfahren auch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen, soweit nicht besondere Regelungen aufgestellt worden sind. Die Fachhochschule kann Verfügungen, welche Akkreditierungen zum Gegenstand haben, beim Bundesverwaltungsgericht anfechten, unabhängig davon, ob diese vom WBF oder einer Agentur erlassen werden.

#### ***C.5 Geheimnis- und Datenschutz***

Alle mit der Akkreditierung befassten Stellen und Personen behandeln Informationen über die betroffenen Fachhochschulen und Studiengänge vertraulich. Auf die Bearbeitung von Akkreditierungsdaten finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sinngemäss Anwendung.

# Anhang

## Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen

### Allgemeine Bemerkungen

Bei der Akkreditierung wird die Qualität von Institutionen und Studiengängen geprüft. Die vorliegenden Standards unterteilen sich in Qualitätsstandards für Fachhochschulen und Studiengänge. Sie stellen einen Mindestrahmen dar, der die Qualitätsdimension der Akkreditierung sichtbar und transparent machen soll. Formaler Referenzrahmen sind die Standards an den universitären Hochschulen<sup>22</sup> sowie die internationale Praxis der Akkreditierung<sup>23</sup> unter Berücksichtigung der fachlich-inhaltlichen Standards und fachhochschulspezifischen Gegebenheiten. Grundsätzlich können zwei Typen von Standards unterschieden werden: zum einen die formalen Standards (Struktur- bzw. Systemvorgaben) von Bund und Kantonen, zum andern die fachlich-inhaltlichen Standards. Während die formalen Standards durch das Fachhochschulgesetz und Beschlüsse der zuständigen Organe vorgegeben sind, entsprechen die fachlich-inhaltlichen Standards einem Konsens der scientific community der einzelnen Fachgebiete.

Weitere Standards für die Akkreditierung sind zudem durch die Bologna-Reform vorgegeben. Bei der Frage nach der Berufsbefähigung ist im System gestufter Studiengänge beispielsweise zu differenzieren zwischen Bachelorstudium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und dem grundständigen Masterstudium, das zu einem weitergehenden berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die Niveauunterschiede zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie zwischen grundständigen und Weiterbildungsmaster müssen dabei gut erkennbar sein.<sup>24</sup> Hinweise für die Überprüfung der unterschiedlichen Profile liefern die im Rahmen der Joint Quality Initiative erarbeiteten sog. Dublin Descriptors.

Die Curricula des grundständigen Studienangebots sollten so ausgestaltet sein, dass die Absolvierenden gute Chancen haben, eine ihrer Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen. Gemäss diesem Bildungsauftrag muss die Antrag stellende Fachhochschule den Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Curriculum, in dem sich das Profil manifestiert, plausibel darlegen. Zu starre Vorgaben in diesem Zusammenhang wären kontraproduktiv, da die Feststellung der Berufsrelevanz nach Fachgebiet, Ausrichtung des Studiengangs oder arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen variieren kann. Die Akkreditierung sollte daher auf dem Grundsatz beruhen, dass die Antrag stellende Fachhochschule in ihrer Selbstevaluation die von ihr gewählten fachspezifischen Standards für die zu akkreditierenden Studiengänge unter Angabe des Referenzsystems beschreibt. Die mit der Akkreditierung beauftragte Agentur stellt der Gutachtergruppe die ergänzenden fachlichen Standards der scientific community (Fachkonferenzen,

---

<sup>22</sup> Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich vom 16.10.2003.

<sup>23</sup> European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa). Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005. Weitere Grundlagen sind die Richtlinien der Bologna Erklärung, die Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich, die Gleichstellungsstandards der KFH und die European Foundation for Quality Management (EFQM) Standards.

<sup>24</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Entwurf Mai 2007, voraussichtliche Inkraftsetzung Sommer 2007).

Hochschulvereinigungen etc.) und der Berufspraxis als Orientierung zur Verfügung. Damit können auch die Zielerfüllung (fitness for purpose) als auch die Zulässigkeit des Ziels (fitness of purpose) angemessen und hochschuladäquat beurteilt werden.